

# Zeit für gute Bildung!

## „Sind Hohlstunden in Ordnung?“

Diese Frage lässt sich nicht so einfach beantworten. Bei der Erstellung von Stundenplänen kollidieren sehr häufig private, familiäre und dienstliche Interessen. Eine einheitliche und eindeutige Regelung wie diese Konflikte zu lösen sind, existiert nicht.

Eine Annäherung an die Antwort ist aber möglich.

Zunächst einmal regelt die Konferenzordnung in § 2 Abs. 1 Nr. 9:

„Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die [...] die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden und Aufsichtspläne [...]“

D.h. die Lehrer/innen einer Schule sind gut beraten, diese Regelungskompetenz auch zu nutzen und Grundsätze für die Stundenplanerstellung zu beschließen, bevor es ggf. zu Konflikten kommt.

Ein solcher Beschluss kann z.B. auch Regelungen zu Hohlstunden beinhalten. Mögliche Formulierungen wären z.B. **„bei der Stundenplangestaltung ist darauf zu achten, dass Hohlstunden weitestgehend vermieden werden und nur anteilig zum Deputatsumfang vorkommen“** oder **„insbesondere am Tag mit Kooperationszeit sind längere unterrichtsfreie Zeiten zu vermeiden“**.

Ihre Grenze findet die Regelungskompetenz der GLK in § 41 Schulgesetz „Aufgaben des Schulleiters“:

Insbesondere obliegen ihm [...] die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, [...]

D.h. die letztliche konkrete Verteilung der Lehraufträge nimmt die Schulleitung unter Berücksichtigung

- der von der GLK beschlossenen Regelungen,
- dienstlicher Belange,
- der Wünsche der Lehrkraft und
- der familiären Situation in welcher sich die Person befindet vor.

Zeit	Montag	Raum Themen	Dienstag	Raum Themen	Mittwoch	Raum Themen	Donnerstag	Raum Themen	Freitag	Raum Themen
7:40	Deu 5b		Ge 7b		Deu 5b		Pol 10		Ge 7a	
8:20										
8:20			Ge 7b		Deu 5b		Pol 10		Deu 5b	
9:20										
9:35	Ge 7a						Deu 8c		Deu 5b	
10:20										
10:25	Deu 8c		Deu 8c				Deu 8c			
11:20										
11:30			Deu 8c						Ge 6a	
12:20										
12:25	AG		Ge 6a		Konferenz		AG			
13:00										

Insbesondere der letzte Punkt muss Berücksichtigung finden, da in § 13 Chancengleichheitsgesetz geregelt ist, dass:

[...] „eine familiengerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einzuräumen [ist], wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen angehörigen Person erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.“

### Fazit:

**Wer kann mir bei der Durchsetzung meiner (berechtigten) Interessen helfen?**

- Der Personalrat
- Die Beauftragte für Chancengleichheit

**Hohlstunden sind also, genau wie andere unerfreuliche Effekte bei der Lehrauftragsverteilung, möglich, wenn**

- sie dienstlich unabdingbar sind, da eine bessere Stundenverteilung unmöglich ist,
- sie nicht unverhältnismäßig häufig auf Kosten von Teilzeitbeschäftigten gehen,
- sie nicht zu einem Stundenplan führen, der einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegensteht.